

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden (Stand: 4. Juni 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Obwohl ab 6. Juni 2020 weitgehende Lockerungen in Kraft treten, sind unsere Kirchgemeinden und die Landeskirche weiterhin von den Massnahmen betroffen, die die staatlichen Behörden erlassen haben, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und zu verhindern.

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr):

058 345 34 40

Der Bund hat – kurz zusammengefasst – am 27. Mai 2020 bekanntgegeben, dass die landesweite Notlage aufgehoben wird und dass ab 6. Juni 2020 für Veranstaltungen noch die folgenden Massnahmen und Bestimmungen gelten sollen (Stand: 4. Juni 2020):

Die Obergrenze für Versammlungen im öffentlichen Raum wird ab 30. Mai 2020 von 5 auf 30 Personen erhöht.

Ab 6. Juni sind private und öffentliche Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen wieder erlaubt, wenn die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind in einem Schutzkonzept festzuhalten.

Vor dem Hintergrund der vom Bund am 27. Mai 2020 bekanntgegebenen Lockerung lassen sich folgende Präzisierungen zu einzelnen kirchlichen Fragestellungen vornehmen:

Gottesdienste

Bereits seit 28. Mai sind Gottesdienste wieder möglich, sofern die staatlich angeordneten Schutzmassnahmen eingehalten werden können. Verbindlich dafür sind das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und das «Schutzkonzept Gottesdienste» der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS). Von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS wurde in Aussicht gestellt, dass in den nächsten Tagen ein mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG abgeprochenes angepasstes Rahmenschutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten ab dem 14. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen zur Verfügung stehen soll. Im neuen Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste sollen unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Unter welchen Bedingungen müssen Präsenzlisten geführt werden?
- Welche Abstandsregelungen sollen gelten?

Die EKS empfiehlt ihren Mitgliedkirchen, die Gottesdienste vom 7. Juni 2020 noch nach den vom BAG mit Datum 18. Mai 2020 erlassenen Schutzbestimmungen durchzuführen. Gemäss Rahmenschutzkonzept des BAG ist das Singen im Gottesdienst weiterhin untersagt. Bis zum Vorliegen des überarbeiteten BAG-Schutzkonzepts für Gottesdienste empfiehlt die EKS den Mitgliedkirchen einen «verantwortungsvollen und in Bezug auf die Öffnungsschritte zurückhaltenden Umgang» mit den Vorgaben (das heisst u.a. 4m² Platzbedarf pro Person; Registrierungspflicht für Gottesdienstbesuchende; kein Gemeindegesang; und keine Durchführung des Abendmahls).

Taufen und Trauungen können ab 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder durchgeführt werden. Für kirchliche Abdankungen gelten dieselben Schutzbestimmungen wie bei allen Gottesdiensten. Die Beschränkung auf den «engen Freundeskreis» entfällt.

Zur Durchführung von Gottesdiensten bis und mit 7. Juni 2020 verweisen wir Sie auf folgende Unterlagen:

Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit vom 18. Mai 2020 zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiöser Zusammenkünfte ab 28. Mai 2020

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/BAG_Rahmenschutzkonzept_Wiederaufnahme_von_Gottesdiensten_und_religioeser_Zusammenkuenfte_vom_18._Mai_2020.pdf

EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste: Empfehlungen zu Händen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden vom 20. Mai 2020

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste_vom_20._Mai_2020.pdf

In einem separaten Dokument hat der Kirchenrat für die Kirchgemeinden Hinweise für die Erarbeitung eines eigenen Schutzkonzepts für die Durchführung von Gottesdiensten nach dem 28. Mai 2020 zusammengestellt.

Hinweise des Kirchenrates zur Durchführung von Gottesdiensten ab 28. Mai 2020 (Inhalt Schutzkonzept)

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Hinweise_des_Kirchenrates_zur_Durchfuehrun_g_von_Gottesdiensten_ab_28._Mai_2020.pdf

Kirchliche Veranstaltungen

Öffentliche kirchliche Veranstaltungen sind ab 30. Mai mit 30 und ab 6. Juni mit bis zu 300 Teilnehmenden wieder möglich. Voraussetzung ist, dass die staatlich angeordneten Schutzmassnahmen eingehalten werden. Zu den kirchlichen Veranstaltungen gehören auch Kirchgemeindeversammlungen.

Konsumation

Verpflegungsangebote und Konsumation sind in kirchlichen Einrichtungen und im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen ab 6. Juni wieder möglich. Vorausgesetzt wird die Einhaltung der staatlich angeordneten Hygiene- und Schutzmassnahmen, der massgebenden Schutzkonzepte sowie der Registrierungspflicht.

Konfirmation

Geplante bzw. nicht abgesagte Konfirmationsfeiern können ab 6. Juni unter Einhaltung der Bestimmungen und Schutzmassnahmen für Gottesdienste durchgeführt werden. Bereits auf später verschobene Konfirmationen können belassen und müssen nicht neu terminiert werden.

Seelsorge

Seelsorge mit physischer Anwesenheit ist in kirchlichen Amtsräumen oder auch besuchsweise zu Hause unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zulässig. Die Seelsorge in Spitälern und Heimen erfolgt im Rahmen der Regelungen der betreffenden Institution. Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer sind aufgefordert, mit den von ihnen betreuten Institutionen Kontakt aufzunehmen und die Möglichkeiten zu klären.

Lager und Reisen

Reisen, Exkursionen und Lager – sowohl für Kinder und Jugendliche wie auch für Senioren – können ab 6. Juni 2020 unter Einhaltung der Schutzvorschriften durchgeführt werden. Für die Durchführung von Kinder-, Jugend- und Konfirmandenlagern liegt Rahmenschutzkonzept der Bundesämter vor. Link: <http://www.evang-tg.ch/jugendlagercorona>

Urheberrechte bei Live-Streaming

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020.

Religionsunterricht

Der Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen (Kindergarten, Primar- und Sekundarschulen) findet im Kanton Thurgau unter Einhaltung eines vom Kanton den Schulen vorgegebenen Schutzkonzepts seit 11. Mai 2020 wieder statt. Auch der **Religionsunterricht** kann seit dem 11. Mai 2020 unter Einhaltung der **Schutzkonzeptbestimmungen der Schule** (Hygiene- und Abstandsvorschriften) wieder stattfinden. Einzelheiten zu den möglichen Angeboten im Bereich «Kirche, Kind und Jugend» finden Sie im Merkblatt, das die Fachstellen von KKJ erarbeitet haben: Link: www.evang-tg.ch/kkjcorona

Konfirmationsunterricht

Konfirmationsunterricht (Präsenzunterricht) kann unter Einhaltung der Schutzauflagen – wie sie für den Schulunterricht an der Thurgauer Volksschule gelten – wieder stattfinden. Für die Durchführung der Konfirmationsgottesdienste gelten dieselben Bestimmungen, die für alle Gottesdienste zur Anwendung kommen.

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit und kirchliches Feiern

Für Gruppenanlässen und Veranstaltungen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und zum kirchlichen Feiern hat die Fachstelle Jugendarbeit der Landeskirche eine **Vorlage für ein Schutzkonzept** zusammengestellt, die sich für die verschiedensten Anlässe anwenden und anpassen lässt. Es kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.evang-tg.ch/jugendarbeitcorona>

Vorlage als Word-Dokument:

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten.docx

Kinder-, Jugend- und Konfirmandenlager

Die Durchführung von Kinder-, Jugend- und Konfirmandenlager ist ab 6. Juni 2020 unter Einhaltung von in einem **Schutzkonzept** definierten Massnahmen möglich. Die Rahmenbedingungen sind in einem Papier der Bundesämter BASPO, BAG, BSV und BAK definiert Link: www.evang-tg.ch/schutzkonzeptlager

Die landeskirchliche Fachstelle Jugendarbeit wird eine Vorlage erarbeiten, die für die Erstellung eines Schutzkonzepts für Kinder-, Jugend und Konfirmandenlager in den Kirchgemeinden verwandt werden kann. **(Noch nicht verfügbar)** Link: <http://www.evang-tg.ch/jugendlagercorona>

Jubiläum «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen»

Die im Rahmen des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» für den 5. Juni 2020 vorgesehene «Lange Nacht der Kirchen» wird um ein Jahr verschoben auf Freitag, 28. Mai 2021. Zu den weiteren geplanten Veranstaltungen des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» haben Sie am 27. April 2020 eine umfassende Information erhalten: Link: www.evang-tg.ch/150himmel. Die für den 21. Juni 2020 geplante Schlussfeier des Jubiläums «150 Jahre

Thurgauer Landeskirchen» mit drei Gottesdiensten in Amriswil fällt aus. Anstelle der Schlussfeier entsteht eine Video-Kurzbotschaft, die ab dem 17. Juni 2020 auf der Webseite der Landeskirche unter www.evangelisch-tg.ch/video21062020 zur Ansicht bereit steht. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen, die Videobotschaft in Ihren Gemeindegottesdiensten am Sonntag, 21. Juni 2020, zu zeigen.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen können ab 6. Juni 2020 wieder stattfinden. Entscheidungen aber auch weiterhin durch rein briefliche Wahlen und Abstimmungen getroffen werden. Der Kirchenrat verweist dazu auf ein separates Merkblatt: www.evangelisch-tg.ch/brieflicheabstimmungen/

Löhne und Entschädigungen

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin den vollen Lohn auszuzahlen. Angestellten, die pro Einsatz oder im Stundenlohn entschädigt werden, sollen nach bestehendem Einsatzplan oder mit der durchschnittlichen Entschädigung der letzten sechs Monate vor der Corona-Situation entschädigt werden. Mit Musiker/innen und Referenten/innen vereinbarte Auftritte und Engagements an geplanten (ausfallenden) Veranstaltungen sollen – wie vereinbart – entschädigt werden. Bei flexiblen Arbeitszeiten kann die volle Entschädigung trotz Minderarbeit in der Corona-Situation mit der Erwartung verbunden werden, dass bei Wiedereinkunft der Normalität in vertretbaren Rahmen - ohne zusätzliche Entschädigung - eine gewisse Mehrarbeit geleistet wird.

Ferienbezug der Mitarbeitenden

Zum Umgang mit den Ferien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird empfohlen, dass die Ferien aufgrund folgender Planungsgrundlagen auch in der Corona-Situation zwingend bezogen werden müssen:

- Ferieneingaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- bereits getroffene Ferienplanung;
- für das Jahr 2020 erstellter Gottesdienst- und Ferienplan.

Die vorgängig eingegebenen Ferien sind auch während der Zeit der Corona-Ausnahmesituation zu beziehen, auch wenn die Ferien – coronabedingt – zu Hause verbracht werden müssen.

Grundsätzlich ist der Zweck der Ferien - nämlich die Erholung - auch zu Hause gewährleistet. Es gibt keinen Anspruch, in die Ferien verreisen zu können. Die bereits eingegebenen und bewilligten Ferien können nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers verschoben werden.

Kurzarbeit in der kirchlichen Arbeit

Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Kirchgemeinden beim Staat keine Gesuche auf Kurzarbeitsentschädigung einreichen, weil sie sich über Steuergelder finanzieren und nicht vom Konkurs bedroht sind.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden laufend aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evangelisch-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Bei jeder Aktualisierung werden die Pfarrämter und die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften – wie heute – per E-Mail informiert.

Wir danken Ihnen für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*
Aktuar: *Ernst Ritzi*

04.06.2020/e.r.